



Fotos: Jörg Wasmuth

## Lagebericht – noch ein Bericht? Teil 1: Grundlagen, Inhalt, Prüfung

Interview mit Univ.-Prof. Dr. Gerrit Brösel, FernUniversität in Hagen,  
und WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph Freichel

von Alfred Biel

*Der Lagebericht ist ein rechtlich und funktional eigenständiges Instrument der Rechnungslegung im Rahmen der Publizitätspflicht bestimmter Unternehmen. Er wird von der Geschäftsführung erstellt und verantwortet. Der Lagebericht erläutert und ergänzt den Jahresabschluss. Angesichts dieser Bedeutung stellen sich zahlreiche grundsätzliche Fragen. Aus der übergreifenden Themenstellung der externen Berichterstattung und verschiedener Reformprozesse ergeben sich weitere diskussionsbedürftige Fragestellungen. Dieser Dialog behandelt dazu ausgewählte Fragen, sucht Positionen aus Wissenschaft und Prüfungspraxis herauszufinden. Ein besonderer Akzent liegt dabei auf den „Grenzen der Zahlenwerke“. Darüber hinaus werden neben Fakten auch Meinungen erfragt.*

**Biel:** Bitte lassen Sie uns zunächst den Lagebericht einordnen und seine Bedeutung umschreiben. Nach § 289 HGB soll der Lagebericht Auskunft über verschiedene Tatbestände geben. Diese reichen von der Darstellung des Geschäftsverlaufs über Chancen und Risiken bis hin zu Forschung und Entwicklung. Dies wirkt wie ein Konglomerat, bei Kommentierungen findet man auch häufig, der **Lagebericht sei „auch etwas Vielschichtiges und Mehrwertiges“**. Er soll eine Informations-, Rechenschafts- und Ergänzungsfunktion ausüben. Wieweit kann man diese unterschiedlichen Zielsetzungen tatsächlich verfolgen und miteinander verbinden?

**Brösel:** In § 289 Abs. 1 Satz 1 HGB fordert der Gesetzgeber, dass der Lagebericht „ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt“. Hiermit wird die Brücke zur Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB geschlagen. **Wenn es der Vermittlung dieses Bildes durch den Lagebericht bedarf, dann ist anzunehmen, dass der Jahresabschluss dieses Bild trotz Generalnorm nicht vermittelt.** Dies liegt vor allem an der Zweckpluralität des Jahresabschlusses und dessen Informationsgrenzen.

**Biel:** Bitte beurteilen Sie für unsere Leserinnen und Leser den Lagebericht im Sinne der diskutierten Funktionen.

**Brösel:** Gerne. Würden nun auch dem Lagebericht mehrere Funktionen zugeordnet werden, dann wird dieser das gewünschte Bild ebenso

verfehlen. Deshalb sollte man die „Kirche im Dorf“ lassen: Auch wenn die Inhalte des Lageberichts sehr heterogen sind, sollte er in erster Linie und am besten ausschließlich eine **Informationsfunktion** erfüllen. Er soll demnach Aufschlüsse, also Informationen,

- a) über gegenwärtige Verhältnisse, z. B. die Unternehmenssituation in der Branche und im erweiterten Umfeld, und
- b) über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung in der Zukunft geben – dies hat jeweils aus Sicht der Unternehmensleitung zu erfolgen.

**Biel:** Und wie steht es mit den Informationen, die sich nicht sachgerecht aus dem Jahresabschluss ergeben bzw. ergeben können?

**Brösel:** Wenn sich diese Informationen nicht bereits aus dem Jahresabschluss ergeben, wird ein Jahresabschluss aufgrund der dem Lagebericht innewohnenden Informationsfunktion natürlich um diese, wie etwa mit Ausführungen zu Chancen und Risiken, ergänzt. Das liegt aber in der Natur der Sache – wenn man dem Lagebericht unbedingt eine **Ergänzungsfunktion** zusprechen möchte, dann ergibt sich diese lediglich aus den in Anbetracht der Informationsfunktion zur Verfügung gestellten zusätzlichen Informationen. Dies gilt ebenso für die Rechenschaftsfunktion: Wenn ich die Informationen zur Forschung und Entwicklung als solche im Sinne einer Rechenschaft interpretiere, dann kann diese Funktion selbstverständlich auch herhalten – allerdings wieder nur unter dem Deckmantel der Informationsfunktion.

**Biel:** Sonst stehen wir vor einem Dilemma?

**Brösel:** Ja, wenn wir dem Lagebericht zu viele Funktionen zuordnen, mündet es in dem „alten“ Dilemma: Die Quantität, die Bedienung möglichst vieler oder aller Funktionen, ginge zulasten der Qualität des Lageberichts.

**Biel:** Bitte lassen Sie mich fragen, ist der Lagebericht etwas Konstantes und Stabiles, oder unterliegt oder unterlag er Anpassungen und Veränderungen, weil das eine oder andere nicht passte?

**Freichel:** Zu keinem Rechnungslegungsinstrument wurden in Deutschland in den letz-

ten Jahren die Regelungen häufiger geändert als im Hinblick auf den Lagebericht. Der Lageberichts Inhalt wurde mehrmals umfassend erweitert und neu strukturiert. Davon sind in erster Linie der Prognose-, der Risiko- sowie der Chancenbericht betroffen. In der Vergangenheit glich die Lageberichterstattung bei manchen Unternehmen einem „Besinnungsaufsatz“.

**Biel:** Wie bewerten Sie die Qualität? Was soll den Lagebericht auszeichnen?

**Freichel:** Gegenwärtig ist **von einer anspruchsvollen Lageberichterstattung auszugehen**. Der Lagebericht muss eine ausgewogene – dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende – Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft enthalten und **zeichnet sich vor allem durch seine prognoseorientierte Ausrichtung aus**. Zudem hat die Geschäftsführung im Lagebericht die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zur wirtschaftlichen Gesamtlage der Gesellschaft zu verdichten und sollte darlegen, wie sie die Stellung und Entwicklung der Gesellschaft

im Vergleich zum Gesamtmarkt und ihrem unmittelbaren wirtschaftlichen Umfeld einschätzt.

**Biel:** Wer erstellt und verantwortet den Lagebericht?

**Freichel:** Diese Tätigkeit muss die Geschäftsführung selbst durchführen. Dies kann sie nicht delegieren, aber sie kann sich zuarbeiten lassen.

**Biel:** Wenn Sie Jahresabschluss und Lagebericht hinsichtlich ihres jeweiligen Informationscharakters vergleichen, zu welchem Ergebnis finden Sie?

**Freichel:** Ja, an dieser Stelle wird ein Unterschied zu den Informationen im Jahresabschluss deutlich. Es ist im **Lagebericht das subjektive Risikokalkül** der Unternehmensleitung durch Einbeziehung verbaler sowie prognoseorientierter Informationen gefragt.

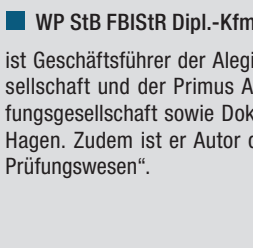
**Biel:** Herr Freichel, und wie sehen Sie den Lagebericht zweck- und zielbezogen?

#### Autoren



■ Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Gerrit Brösel

ist Ordinarius für BWL, insbesondere Wirtschaftsprüfung, an der FernUniversität in Hagen und Autor mehrerer erfolgreicher Standardlehrbücher (z. B. „Bilanzanalyse“, „Konzernrechnungslegung“ und „Wirtschaftliches Prüfungswesen“) mit reichhaltiger Praxiserfahrung in der Wirtschaftsprüfung sowie als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Unternehmensbewertung.



■ WP StB FBISTR Dipl.-Kfm. Christoph Freichel

ist Geschäftsführer der Alegis GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Primus Akademie GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie Doktorand an der FernUniversität in Hagen. Zudem ist er Autor des Lehrbuchs „Wirtschaftliches Prüfungswesen“.



■ Fachjournalist (DFJS) Dipl.-BW Alfred Biel

ist Autor, Interviewer und Rezensent verschiedener Medien, vorwiegend der Haufe Mediengruppe, mit reichhaltiger Erfahrung aus verantwortlichen Konzern-Tätigkeiten und Aufgaben in mittelständischen Unternehmen. Betriebswirtschaftliches und journalistisches Studium. Ehrenmitglied des Deutschen Fachjournalisten Verbandes (DFJV) und des Internationalen Controller Vereins (ICV).

**Freichel:** Auch ich bin der Meinung, dass der Lagebericht ausschließlich auf die Informationsvermittlung fokussiert ist. Sein Inhalt ist an den Informationsinteressen der Adressaten auszurichten. Die Informationen aus dem Jahresabschluss alleine können diese Interessen also nicht befriedigen. **Diese müssen durch weitere entscheidungsnützliche Informationen ergänzt werden.** Hierdurch wird die klassische „Finanzberichterstattung“ eines Unternehmens zum „Business-Reporting“ erweitert.

**Biel:** Entfernen wir uns damit ein Stück vom Jahresabschluss?

**Freichel:** Der Lagebericht kann somit ein Medium wertorientierter Berichterstattung sein, welches abgekoppelt von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ist.

**Biel:** Viele unserer Leserinnen und Leser sind in der Unternehmenspraxis tätig. Daher die Bitte, die Praxis des Lageberichts noch etwas zu vertiefen.

**Freichel: Die Schwerpunkte in der Praxis liegen im Prognose-, Chancen- sowie Risikobericht.** In den letzten Jahren wurde der Prognosezeitraum mehrfach geändert. Dies ist auch auf die zum Teil unkalkulierbaren Wirkungen der Finanzkrisen auf die Lage der Unternehmen zurückzuführen. In solchen Zeiten tun sich die Unternehmen mit entsprechenden Prognosen schwer. Der Prognosezeitraum schwankte zwischen einem und zwei Jahren. Derzeit gilt der einjährige Prognosezeitraum. Dies soll die Prognosegenauigkeit erhöhen.

**Biel:** Ist der Lagebericht dann ein „Hoffnungsträger“ der Geschäftsleitung?

**Freichel:** Die bereitgestellten Informationen müssen schon **objektivierbar** sein und sollen nicht nur von dem Prinzip „Hoffnung“ getragen sein. Sofern eine erhebliche Unsicherheit besteht, sollen wenigstens die Resultate unterschiedlicher Szenarien miteinander verglichen werden.

**Biel:** Wofür gilt der von Ihnen erwähnte Einjahreszeitraum? Muss auch bedeutungsgemäß berichtet werden?

**Freichel:** Der vorgenannte **Einjahreszeitraum** gilt im Übrigen ebenfalls für den Risiko- sowie Chancenbericht. Selbstverständlichkeiten, sog. generische Risiken bzw. Chancen, oder inhaltsleere Floskeln dürfen nicht berichtet werden. Im Sinne einer aussagefähigen Risikoberichterstattung ist zu fordern, dass aus der Darstellung der Risiken **deren Bedeutung hervorgehen muss.**

**Biel:** Worüber ist leichter zu berichten, über Chancen oder über Risiken?

**Freichel: Es ist zu beobachten, dass sich die Praxis mit dem Chancenbericht schwer tut.** Dieser ist im Vergleich zum Risikobericht, was den Umfang angeht, oftmals stark unterentwickelt. Ein weiteres Problem in der Praxis ist, dass zum Teil Chancen und Risiken im Sinne einer „Nettoberichterstattung“ saldiert werden. Dies ist nicht zulässig.

**Biel:** Beschreibt der Lagebericht verbal nur das, was im Jahresabschluss ohnehin steht?

**Freichel:** Da sprechen Sie ein Problem an. In der Tat muss darauf hingewiesen werden – und auch dies beachtet die Praxis häufig nicht adäquat –, dass nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage **unter Beachtung der GoB** dargestellt werden darf, also letztendlich lediglich die Zahlen des Jahresabschlusses kommentiert werden, **sondern die gesamte Lage des Unternehmens ohne die Einschränkung der GoB vermittelt werden muss.**

**Biel:** Können Sie uns diese Feststellung an einem kleinen Beispiel verdeutlichen?

**Freichel:** Liegen z. B. erhebliche **stille Reserven** in Vermögensgegenständen vor, ist zumindest verbal auf diese Tatsache hinzuweisen. Hierfür sind betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche, technische, rechtliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen.

**Biel:** Herr Freichel, können Sie unseren Leserinnen und Lesern vor dem Hintergrund ihrer Praxiserfahrungen noch einige ergänzende praktische Aspekte vermitteln?

**Freichel:** Die Aussagen zum voraussichtlichen Geschäftsverlauf und zur erwarteten künftigen wirtschaftlichen Lage dürfen sich nicht auf eine Darstellung beschränken, **sondern müssen darüber hinaus Zusammenhänge verbal klären.** Das bedeutet, dass die voraussichtliche Entwicklung sowohl der Vermögens- und der Ertrags- als auch der Finanzlage mit ihren wesentlichen Eckdaten zu erläutern ist. Dies bezieht sich nach Ansicht maßgeblicher Meinungen in den Kommentierungen bzw. im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer insbesondere auf

- ➔ die Beschäftigung und Belegschaft,
- ➔ die Investitionen und ihre Finanzierung,
- ➔ den Umsatz, die Aufwendungen und die Erträge sowie
- ➔ das Geschäftsergebnis.

Für den Normalfall mittelständischer Unternehmen ist eine Reduzierung des Prognoseumfangs auf die wesentlichen Teilaspekte wie

- ➔ Umsatzentwicklung,
- ➔ operative Ergebniseinschätzung bzw.
- ➔ Hinweise zur erwarteten branchenbezogenen konjunkturellen Entwicklung

als Mindestumfang ausreichend, damit Überfrachtungen im Lagebericht vermieden werden.

**Biel:** Ihre Antwort stößt einen anderen Aspekt an. Es gibt vielfältige Diskussionen zu den „**Grenzen der Zahlen**“. Der Lagebericht soll eine erläuternde verbale und integrierende Darstellung der Gesamtlage des Unternehmens wiedergeben. Was können wir aus dieser Bedeutung und Notwendigkeit des Lageberichts **für die Aussagekraft von Bilanz und GuV ableiten?** Was bedeutet dies für die Aussagefähigkeit von Zahlenwerken überhaupt?

**Brösel: Bereits Eugen Schmalenbach stellte fest, dass der Zweck die Rechnung bestimmt. Dieter Schneider konkretisierte: „Der Rechnungszweck bestimmt über das Rechnungsziel den Rechnungsinhalt.“** Entsprechendes gilt für den Jahresabschluss: Betrachtet man den Jahresabschluss nach HGB, dann sieht der Gesetzgeber die Gläubiger als besonders schutzwürdig an.

**Biel:** Was folgt daraus?

**Brösel:** Aus dem Zweck „Gläubigerschutz“ wird das Ziel „Ermittlung eines eher vorsichtigen Unternehmenserfolges“ abgeleitet. Dieses Ziel dominiert schließlich die Inhalte der Zahlenwerke: Die Aussagen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind durch das Vorsichtsprinzip verzerrt.

**Biel:** Wenn wir aber die Weiterentwicklung der Rechnungsnormen betrachten, stimmt dann dieses Bild noch?

**Brösel:** Berechtigte Frage. Der Gesetzgeber lässt, und dies macht es problematisch, auch Interessen anderer Adressaten sowie die Entwicklung der Rechnungslegungsnormen auf europäischer und internationaler Ebene nicht unberücksichtigt. Deshalb ergeben sich vor allem aus den jüngsten Änderungen des HGB Tendenzen, **die den Gläubigerschutz aufweichen und dabei die Informationsfunktion stärken sollen.**

**Biel:** Wozu kann dies aus Ihrer Sicht führen?

**Brösel:** Dies führt bzw. besser: führte bereits zu zusätzlichen Verzerrungen. Die Rechnungslegungsvorschriften des HGB wurden nicht „in einem Guss“ „im stillen Kämmerlein“ unter ausschließlicher Berücksichtigung theoretisch sinnvoller Aspekte entwickelt, sondern es wird „ab und zu“ an der einen oder anderen „Stellschraube gedreht“. **Die im HGB beachteten Jahresabschlusszwecke stellen somit vielmehr einen politisch ausgehandelten Kompromiss dar**, und die diesbezüglichen Regelungen sind historisch gewachsen.

**Biel:** Herr Prof. Dr. Brösel, lassen Sie uns bitte an dieser Stelle zuspitzen und HGB und IFRS gegenüberstellen? Welches Bild bieten Sie uns an?

**Brösel:** Gerne. Wenn ich HGB und IFRS vergleiche, **dann würde ich das HGB als farblich harmonisch gestaltete „Patchworkdecke“ sehen, während die IFRS durch einen welligen Flickenteppich in disharmonischen Farben verkörpert werden könnten** – also nicht nur eine Gefahr für die Augen.

Doch bleiben wir „auf dem Teppich“: Auch wenn das HGB ausschließlich auf den Gläubigerschutz abzielen würde: Jahresabschlüsse – egal nach welchen Rechnungslegungsnormen erstellt – können durch den Kaufmann gestaltet werden.

**Biel:** Also müssen wir noch auf Fragen der Gestaltung und der **Bilanzpolitik** zu sprechen kommen.

**Brösel:** Ja, denn mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht verfolgen die Unternehmen bestimmte Ziele. Hieraus resultieren die bilanzpolitischen Ziele. Um es in den üblichen Gegensätzen darzustellen: Je nachdem, ob ich die Darstellung meines Jahresabschlusses verbessern oder verschlechtern möchte, wird zwischen **progressiver und konservativer Bilanzpolitik** unterschieden. Einem Unternehmen stehen hierzu zahlreiche Instrumente zur Verfügung. Dabei wird es möglichst jene Instrumente wählen, die im Hinblick auf das bilanzpolitische Ziel wirksam, aber zugleich für den Adressaten möglichst nicht erkennbar sind.

**Biel:** Die Unternehmen stoßen dabei an Grenzen? Können Sie bitte noch einmal auf unsere „**Grenzen der Zahlenwerke**“ eingehen?

**Brösel:** Bei der Betrachtung der Zahlenwerke des Jahresabschlusses, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, stößt man recht schnell an zahlreiche **Grenzen der Analysier- bzw. Interpretierbarkeit**. Diese Grenzen betreffen die Adressaten. „Traue keiner Statistik, die Du nicht selber gefälscht hast.“ Dies gilt im Grunde für jedes Zahlenwerk. Egal wie die Regeln ausgestaltet sind – es bestehen zahlreiche Beeinflussungsmöglichkeiten. Wenn die Gesetze beachtet werden, dann sollte man natürlich nicht von Fälschung sprechen, aber der Grat ist schmal. **Die Gesetze und die GoB stellen somit die Grenzen für die Unternehmen dar.**

**Biel:** Was bedeutet dies für unser Thema „Lagebericht“?

**Brösel:** Dieser gibt keine Interpretationshilfen zur Identifikation der Verzerrungen. Allerdings beinhalten die Zahlenwerke des Jahresabschlusses aussagefähige grundlegende Infor-

mationen, z. B. Wie hoch sind Umsatz und Gewinn des Unternehmens? In welcher Höhe besteht eine Fremdfinanzierung? etc. Im Anhang ist darüber hinaus eine Aufbereitung der Zahlen enthalten. Ohne diese Informationen könnte auch der Lagebericht nicht aufgestellt werden.

**Biel:** Und was soll nun der Lagebericht in diesem Zusammenhang leisten?

**Brösel: Der Lagebericht soll nun**

- ➔ vor allem den Adressaten helfen, die Rahmenbedingungen zu verstehen, die zur Entwicklung des Zahlenwerkes geführt haben.
- ➔ Zudem soll dieser z. B. bei der Beantwortung der Frage unterstützen, ob ähnlich hohe Umsätze und Gewinne auch in späteren Jahren erwartet werden können, z. B. durch die Aussagen zur Forschung und Entwicklung, zum Wettbewerbsumfeld sowie zu den Chancen und Risiken.

Aus Kennzahlen und deren Trends allein ist das „Warum“ nicht ersichtlich. So sollte etwa die wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens nicht ohne eine Betrachtung des Marktumfeldes erfolgen. Für den Adressaten des Jahresabschlusses ist zur Beurteilung einer Umsatzsteigerung einer Gesellschaft um 5% z. B. von wesentlicher Bedeutung, ob die Gesamtwirtschaft oder die entsprechende Branche im Berichtsjahr stagnierte oder vielleicht sogar um 10% stieg.

Hier hilft der Lagebericht. Die dabei eingenommene Sicht der Unternehmensleitung wird zwar einerseits ebenfalls zu Verzerrungen führen. Andererseits sollte jedoch die Unternehmensleitung die Lage und deren voraussichtliche Entwicklung besser beurteilen können als die Adressaten – sonst sitzen dort die falschen Personen.

**Biel:** Interessantes Thema. Können Sie uns daher auch einen Praxisblick in die Bilanzpolitik vermitteln?

**Freichel:** Bezüglich des Aspektes der möglichen Bilanzpolitik möchte ich ergänzen, dass

der **Sachverhaltsgestaltung**, also lasse ich bestimmte Geschäftsvorfälle im Berichtsjahr noch eintreten oder nicht, **mittlerweile eine wesentlich größere Bedeutung zukommt als der Darstellungsgestaltung**, die primär auf Basis der existierenden Ansatz- bzw. Bewertungswahlrechte durchgeführt wird. Schließlich wurden die in der Vergangenheit existierenden Wahlrechte durch die Bilanzrechtsreformen deutlich reduziert.

**Biel:** Herr Prof. Dr. Brösel, was schlussfolgern Sie daraus als Wissenschaftler?

**Brösel:** Insofern können wir uns beim Gesetzgeber für undurchsichtigere Jahresabschlüsse bedanken, denn bei der Ausnutzung expliziter Wahlrechte ist zumindest noch eine Tendenz der Bilanzpolitik aus dem Abschluss erkennbar. Die Sachverhaltsgestaltung bleibt unentdeckt!

**Biel:** Dies führt uns einen Schritt weiter. Der Lagebericht unterliegt der Prüfung durch den Abschlussprüfer bzw. der Abschlussprüferin durch sogenannte analytische Prüfungshandlungen. Was bedeutet dies für die Praxis? Wo verlaufen die Grenzfällen für eine sichere Prüfung?

**Brösel:** Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer steht hier vor einer großen Herausforderung, weil er mit dem Testat auch für qualitative Aussagen die Verantwortung übernimmt. Dies ist vor allem für den Risiko- und den Prognosebericht kritisch anzusehen. In der Literatur wird davon gesprochen, **dass er die „weichen“ Informationen mit seinem Testat „härten“ soll**. Nach sinnvollen Hilfestellungen sucht man in der Literatur oft vergebens.

**Freichel:** Gegenstand und Umfang der Prüfung des Lageberichts ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Hier sind die §§ 317 Abs. 2, 321 und 322 HGB zu nennen. Entsprechend hat der Abschlussprüfer gemäß § 317 Abs. 2 HGB zu prüfen, ob der Lagebericht – vor dem Hintergrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse – mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt. Zudem ist zu beurteilen, ob die Chan-

cen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Dem Prüfer ist zu empfehlen, die Prüfung an der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung i. S. d. DRS 20 auszurichten. Generell gilt, dass der Lagebericht mit der gleichen Sorgfalt wie der Jahresabschluss zu prüfen ist. Es ist – wie bei anderen Prüffeldern auch – der **risikoorientierte Prüfungsansatz anzuwenden**. Im Sinne des risikoorientierten Vorgehens sind sämtliche Prüfungstechniken relevant. Daher sind neben den von Ihnen angesprochenen analytischen Prüfungshandlungen auch Systemprüfungen sowie Einzelfallprüfungshandlungen vorzunehmen.

**Biel:** Wie umfassend, wie intensiv ist der Lagebericht zu prüfen?

**Freichel:** Bei der Prüfung des Lageberichts handelt es sich um eine Art der „**Vollprüfung**“. Schließlich ist zu überprüfen, ob sämtliche Anforderungen an die Lageberichterstattung eingehalten sind. Eine Prüfung lediglich ausgewählter Berichtsbestandteile als Auswahlprüfung wird dem nicht gerecht. Dennoch kann die Prüfungsintensität der einzelnen Bereiche risikoorientiert angepasst werden.

**Biel:** Und wie prüft man „Zukunft“?

**Freichel:** Da der Lagebericht im Wesentlichen zukunftsorientierte und beurteilende Elemente enthält, kommen in der Tat vor allem analytische Prüfungshandlungen in Betracht. Analytische Prüfungshandlungen **zielen auf die Nachvollziehbarkeit der Angaben durch den Prüfer** unter Berücksichtigung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sowie Erwartungen. Bezüglich der Verlässlichkeit der Beurteilungen auf Basis der analytischen Prüfungshandlungen muss sich der Prüfer jedoch darüber bewusst sein, dass diese im Vergleich zu den übrigen Prüfungshandlungen am schwächsten ist.

**Biel:** Und wie verlässlich ist nun diese Prüfung? Wie belastbar sind diese Prüfungsergebnisse?

**Freichel:** Damit ist in der Tat das **Sicherheitsniveau bei Abschlussprüfungen** angesprochen. Eine absolute Sicherheit ist mit einer handelsrechtlichen Abschlussprüfung generell nicht zu erreichen, weil diese das

Konzept der hinreichenden Sicherheit verfolgt. Schließlich besteht auch bei einer ordnungsgemäß durchgeführten Abschlussprüfung aufgrund **der bei jeder Abschlussprüfung innewohnenden begrenzten Erkenntnis- und Feststellungsmöglichkeiten**, z. B. aufgrund eines temporär unwirksamen IKS, ein unvermeidbares Risiko, dass falsche Aussagen nicht entdeckt werden können. Hinreichende Sicherheit bedeutet jedoch zumindest einen hohen Grad an Sicherheit. Exakt quantifiziert werden kann dies jedoch nicht. In Massenfällen im Zusammenhang mit mathematisch-statistischen Stichprobenverfahren **geht die Praxis von einem Sicherheitsgrad von 90 bis 95 % aus**. ■